

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Dezember 2005
— Merladet/Kommission**

(Rechtssache T-198/04) ⁽¹⁾

(Beamte — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungszeitraum 2001-2002 — Ordnungsmäßigkeit des Beurteilungsverfahrens — Anfechtungsklage)

(2006/C 48/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: José Félix Merladet (Overijse, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Lhoest und E. de Schietere de Lophem)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und H. Kraemer)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung über die Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für den Beurteilungszeitraum 2001 — 2002

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung über die Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für den Beurteilungszeitraum 2001 — 2002 wird aufgehoben.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 23.10.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Dezember 2005
— Regione autonoma della Sardegna/Kommission**

(Rechtssache T-200/04) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Maßnahmen der italienischen Behörden zum Ersatz der durch die Blauzungenerkrankung des Schafes [blue tongue] verursachten Schäden — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor)

(2006/C 48/57)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Regione autonoma della Sardegna (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Dodaro und S. Cianciullo)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C (2004) 471 final der Kommission vom 16. März 2004 über die Beihilferegelung, die Italien zugunsten von Verarbeitungs- und Vermarktungsgenossenschaften durchzuführen beabsichtigt, um die durch die Blauzungenerkrankung des Schafes (blue tongue) verursachten Schäden zu ersetzen (Artikel 5 des Gesetzes Nr. 22 der Region Sardinien vom 17. November 2000)

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 28.8.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Dezember 2005
— Rounis/Kommission**

(Rechtssache T-274/04) ⁽¹⁾

(Beamte — Beurteilung — Anfechtungsklage — Wegfall des Rechtsschutzinteresses — Erledigung der Hauptsache — Schadensersatzklage — Verspätete Erstellung der Beurteilung)

(2006/C 48/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Georgios Rounis (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Berscheid und M. Velardo)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Berufungsbeurteilenden über die Bestätigung der Beurteilungen des Klägers für die Zeiträume 1997-1999 und 1999-2001 und auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Aufhebungsanträge haben sich erledigt.
2. Die Kommission wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 3 500 Euro zu zahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten des Klägers.

(¹) ABl. C 262 vom 23.10.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Dezember 2005
— RB Square Holdings Spain/HABM**

(Rechtssache T-384/04) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Bildmarke mit dem Worlelement „clean x“ — Widerspruch der Inhaberin der älteren nationalen Wort- und Bildmarken CLEN — Zurückweisung des Widerspruchs — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2006/C 48/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: RB Square Holdings Spain SL (Granollers, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Manhaeve)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigte: S. Pétrequin und A. Rassat)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Unelko NV (Zingem, Belgien)

Gegenstand der Rechtssache

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 15. Juni 2004 (Sache R 652/2002-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der RB Square Holdings Spain SL und der Unelko NV

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 300 vom 4.12.2004.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 25. November 2005 — Pérez-Díaz/Kommission

(Rechtssache T-41/04) (¹)

(Beamte — Anfechtungsklage — Rechtshängigkeit — Verspätung der vorherigen Verwaltungsbeschwerde — Eng mit den Aufhebungsanträgen verbundener Schadensersatzantrag — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2006/C 48/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger(in/nen): Orlando Pérez-Díaz (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte[r]: H. Tserepa-Lacombe und L. Lozano Palacios)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 21. Januar 2003, den Kläger nicht in die aus dem Auswahlverfahren KOM/R/A/01/1999 hervorgegangene Reserveliste für Bedienstete auf Zeit aufzunehmen, und Ersatz des aufgrund dieser Entscheidung angeblich erlittenen Schadens

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 94 vom 17.04.2004.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 8. Dezember 2005 — Just/Kommission

(Rechtssache T-91/04) (¹)

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Auswahlverfahren — Aussetzung der Durchführung — Zulässigkeit)

(2006/C 48/61)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Alexander Just (Hoeilaart, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Lebitsch)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: H. Krämer im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)